

RS Vwgh 1991/5/27 AW 91/03/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/05/27 AW 91/03/0025 1

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung der StVO 1960 - Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer für den Fall des Erfolges seiner Beschwerde die von ihm bezahlte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zurückerstattet und die Eintragung in das Strafregister gelöscht werden müßte, stellt keinen unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG dar (Hinweis B 20.2.1981, 3554/80, VwSlg 10377 A/1981).

Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991030027.A01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>